Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 34

Artikel: Schreiben des Handwerksmeistervereins von St. Gallen an das

kantonale Polizeidepartement

Autor: Schoop, R. / Scheitlin, Gustav

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nachgerabe fast allüberall, und wenn die ehrlichen Runben oft nicht beffere Ordnung in den Büchern hielten, als mancher Sandwerter, mußte er bei all seinem Fleiß zu Grunde gehen. Es ift ein fehr ichwer wiegender, ein geradezu verhängniß= voll mirkenber Uebelftand, wie ungern mancher Handwerker schreibt, b. h. es unterläßt.

Nach diesen wohlgemeinten Binten und Rathichlagen im Gingelnen und Besondern fehren wir zum Geschäfte felbst zurud und wollen versuchen, es rationell beffer zu gestalten.

Willst Du wirklich Meister sein, so sei Dir auch Gebot: Bu ftatuiren Dich, - als empfehlend "Meifterftud". Erft foll nämlich Jeber fich - bemeiftern, und bann ben

"Stift"· Bubeft wirkt. S'eigne Beispiel - am ichlechteften ber Stod.

Schreiben des handwerksmeistervereins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

die Motion Comtesse, d. d. 3. April d. J., und verschiedene Antrage ber Arbeiter = Maidemonftranten.

St. Gallen, den 12. Oktober 1891.

An bas Polizei= und Militärbepartement bes Rantons St. Gallen.

Berr Regierungsrath!

Mittelft Zuschrift vom 10. Auguft b. J. geftatten Sie uns in verdankenswerther Beife, Ihnen unfere Unfichten über das Kreisschreiben des schweizer. Industrie= und Land= wirthschaftsbepartement an die Kantonsregierungen 2c. vom 30. Juli d. J., betreffend die Motion Comtesse vom 3. April und die Resolutionen der letten Arbeiter-Maiversammlungen zur Renntniß zu bringen.

Wir erlauben uns, ohne Beiteres auf die zwei Saupt-

fragen einzutreten, und beginnen mit

I. Motion ber S. Comteffe und Mitunterzeichner, b. b. 3. April b. J.

Diefelbe lautet folgenbermagen:

"Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, "ob es nicht angezeigt ware, burch ein Spezialgefet ober "burch entsprechende Erganzung bes elften Titels bes eibg. "Obligationenrechtes, handelnd vom "Dienstvertrag", gefet-"liche Bestimmungen über folgende Buntte aufzustellen:

"1. daß ber ganze Betrag bes Lohnes ben Arbeitern regel= "mäßig in furrentem Beld auszubezahlen und bie Aus-"richtung von Löhnen in der Form von Berabfolgung "bon Baaren ober überhaupt auf anderem Bege als "mittelft Baarzahlung, als null und nichtig zu er-"flären fei;

"2. daß fein Lohnabzug irgend welcher Art ftattfinden duife. "ber nicht vertraglich vereinbart worden wäre:

"3. daß jeder Arbeitgeber gehalten fein folle, feinen Ar= "beitern mindestens alle 14 Tage ben Lohn auszu= "bezohlen, unter Beachtung ber in Art. 10 des Fabrit-"gesetes enthaltenen Borichriften.

Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf "Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche "bei dem Arbeitgeber Roft und Wohnung haben."

Wir haben zwar Grund, anzunehmen, daß diese Borsichriften nicht sowohl behufs Milberung des Loofes fleißiger und bescheibener Arbeiter, sonbern eher gum 3mede ber Er-leichterung von "Strifes" verlangt werben, bamit bei plotlicher Arbeitsverlassung jedes Retentionsrecht, sowie der Art. 343 bes eibg. Obligationenrechtes illusorisch, b. h. sämmtliche Forberungen ber Meifter auf ben langfamen Rechtstriebmeg verwiesen werden; gleichwohl treten wir gerne auf bie einzelnen Puntte ein, wie wenn obige Voraussetzung nicht eri= ftiren würde.

Bas Baffus 2 anbelangt, muffen wir uns bemfelben als einer Ungerechtigkeit mit aller Energie wiberfeten. Es fönnen muthwillige Beschäbigungen von Arbeitern verübt werben und find ichon verübt worden, welche nicht gum Voraus befürchtet und baher vertraglich nicht berührt werden tonnten, und gegen welche ber Arbeitgeber gu ichuten ift. Dies tann aber uur burch Geftattung von Lohnabgugen ge= ichehen, ba von folden Arbeitern meiftens auf bem gewöhnlichen Rechtstriebwege, befonders nach dem neuen Betreibungs= geset, absolut nichts erhältlich wird. Macht ber Meister ba= gegen ungerechte Abzüge, fo tann ber Arbeiter auch jest icon um fo leichter bagegen protestiren, als ber Meifter bie Richtigkeit seines Buthabens ja beweisen muß. Der Abschluß eines Vertrages bei jeder Arbeiterannahme ist überhaupt in ber Pragis eine Unmöglichkeit, und fonnen wir ben Umftanb, daß eine folche jeber Berechtigfeit Sohn fprechende Gesetzesbestimmung auch nur beantragt worden ift, nur mit ben in ben letten Jahren zahlreich vorgekommenen unrich= tigen Borfpiegelungen, unwürdigen Betereien und Berbrehungen ber thatfächlichen Berhältniffe entschuldigen.

Betreffs des zweiten Sapes von Passus 1 haben wir zu bemerken, daß eine willfürliche Uebergabe von Waaren ftatt des mohlverdienten Lohnes am Zahltage felbst allerbings nicht am Plate ift und unseres Wiffens auch hier nicht praktizirt murbe. Uebrigens hatte ja ber Arbeiter gewiß heute schon das Recht, eine folche Zumuthung zurudzuweisen und murbe ihn wohl jede Inftang babei fcuten. Dag burch Ginfchüchterungen berartige Scheinzahlungen boch burchgefest würden, ift bei ben Sandwerksgefellen, welche die Motion hauptfächlich im Auge hat, durchaus nicht zu befürchten, ba beren ftramme Organisation in Arbeitervereinen Jebem mehr als ben nöthigen Schut gewährt; ber betreffende Arbeitgeber murbe einfach "boycottirt". Unter allen Umftanben jedoch, felbst wenn ber Arbeiter mit Lieferung von billigen Lebensmitteln an Bahlungsstatt, Berechnung von Benfionstoften 2c. oder "überhaupt auf anderem Wege als mittelft Baarzahlung" einverstanden ift, diese Leiftung des Meifters nachher als "null und nichtig" erklären zu laffen, bas ware benn boch fehr zu bedauern. Wie jeder Arbeiter feines Lohnes werth ift, so ift auch jede Leistung bes Arbeit= gebers burch Arbeit zu verdienen und nicht burch Besetzgeber, benen ber richtige Ginblick in schwierige Situa-

tionen oft abgeht, jum vornherein abzuschäßen.

Was bagegen die Auszahlung in furrentem Gelb und nicht etwa in Markftuden ober rumanischen Thalern, und die Auszahlung wenigstens alle 14 Tage anbelangt, können wir uns sachlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklaren, aber nur unter ber Bedingung, bag bas im Baffus 3, erfter Sat, von Art. 10 bes Fabritgefetes gemahrte Reten= tionsrecht auf einen Wochenlohn auch formell auf die Handwerter ausgebehnt werbe, und bag immerhin bem Arbeiter besondere Berftanbigung mit dem Meifter über freiwilliges Stehenlaffen des Buthabens im Befchäfte ober in ficherer Anlage (wenn man will, unter Anzeige durch den Meifter an ein noch zu bestimmenbes örtliches Umt) gestattet werbe. Wir bitten in dieser hinsicht fehr, die Verhältnisse vieler Sandwerksmeifter zu ihren Gefellen nicht mit denjenigen ber Fabritherren zu ihren Arbeitern auf gleiche Linie zu ftellen, und betonen ferner, daß viele ber nach Jahren zum Meister vorgerudten Gesellen es hiezu nie gebracht hatten, wenn fie alle 8 oder 14 Tage ihren Lohn erhalten hätten! Wer haufen will, foll hausen konnen, und ihm aber auch die paffenbfte Belegenheit zu Ersparniffen, ja bie ein gige für viele tüchtige, willige, aber moralisch schwachen Stunden unterworfene Arbeiter, bei welchen vom Zahlplate bis zur Gr= sparniftaffe ein weiterer Weg als nur die räumliche Diftanz liegt, nicht entzogen werben.

Fast unbegreiflich und jedenfalls fehr oberflächlich auf

gebauscht erscheint uns ber Nachsatz ber Motion, wonach fragliche Bestimmungen keine Anwendung auf Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden sollen, welche beim Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.

Ver Koft, Logis ober beibes beim Arbeitgeber und folglich Belöhnung in natura nehmen will, sollte dies türfen, ob er "Landarbeiter" sei ober nicht, und anderseits hat doch gewiß der Bauernknecht ober Dienstbote die gleichen Gründe, Bezahlung in kurrentem Gelde zu verlangen, wie der Maurer= und der Schlossergeselle. Wir können dieser Ausnahme keine andere Ursache unterschieben, als die Befürchtung der Motionsskeller, daß bei Ausdehnung der verlangten Maßregeln über die leider uneinigen und schwach organisirten Handwerksmeister hinaus auf die Landwirthe und andere Dienstherren, die projektirte Gesehsergänzung vom Bolke verworsen würde. Der Grundsak, "was dem Ginen nicht recht ist, ist auch dem Andern nicht billig", sollte aber den Bestrebungen, sich der Zufriedenheit der meist aus Handwerksgesellen bestehenden organisirten Arbeiterschaft zu versichern, nicht geopfert werden.

Ueberhaupt erscheint uns ungerecht, bas in ben letten Jahren praktizirte System, bei allen sozialen Fragen haupt= fächlich auf ben Sandwertsmeiftern herumgureiten, noch länger fortzuseben. Digverhaltniffe im Lehrlingswefen, in Behandlung der Arbeitnehmer, bei Unfällen, bei Lohn= auszahlungen, bei Anftellungen und Entlaffungen, in Rrantheitsfällen und gegenüber Arbeitslosen, sie führen außer den Gifenbahnen und Fabriten immer nur zu Ginschreitungen gegen die Sandwerksmeister und nicht auch gegen Raufherren, Wirthe, Dekonomieanstalten und andere induftriellen, fowie auch landwirthschaftliche Betriebsleitungen, obicon alle diese Uebelstände in andern Branchen unbestreitbar in viel größerem Mage vorhanden find und auch viel bringenderer Abhülfe rufen. Der willfürlichsten Ausbeutung eines bereits bestehenden Commis = Proletariates wird nicht gesetzlich entgegengetreten : man beschäftigt fic vor Allem mit benjenigen Arbeitnehmern, welche in Folge ihrer ftrammen Organisation, zur Disposition stehenben Breffe und und einflugreichen Zentralgewalt fich felbft viel leichter und wirksamer gegen ihre Brodherren schützen und am allerwenig= ften zu bedauern find.

Die Handwerksmeifter find auch "Arbeiter"; viele ber= felben find ichlechter d'ran, als die Schutlinge ber Motions= fteller, und wir konnten nachweisen, daß die größte Bahl ber hiefigen "Meifter" weniger verdienen, als beffere Arbeiter verschiedener Branchen, von den ebenfalls gesetlich geschützten Werkführern 2c. gar nicht zu reben; aber keine ber Petitionen um Schut ihrer Arbeitstraft find bis jest erhört worben. Das Resumé unseres Gutachtens muß somit dahin gehen, es möchten endlich weitere Magregeln gegen bie Meifter eingestellt werden, bis bie Ginführung bes längst ersehnten eibg. Handels= und Gewerbegesetes an die Stelle des Schlußsages von Artifel 31 ber ichweizerischen Bundesverfassung getreten und in diesem handels= und Gewerbegeset dann ein all= leitig gerechter Schut ber Arbeit nicht nur für die Fabrikler und Sandwerksgesellen, sondern für alle Arbeitenden und folglich auch für die ichwer bedrängten handwerksmeister zugleich aufgenommen worben ift.

Wir gelangen nun, Herr Regierungsrath, zur Abtheilung II. Aus Anlaß ber Arbeiter=Maiversammlungen eingegangenen Petitionen.

Die Wünsche um Erweiterung und strengere Handhabung bes Fabrit- und Haftpslichtgesetes, Ginführung von Arbeiter- Beschwerbekommissionen und Bermehrung der Fabrikinspektoren können wir in Berufung auf das oben betreffend der Motion Comtesse Gesagte nicht als opportun anerkennen. Wir müssen auch hier den Wunsch ausdrücken, das dieselben

nicht jett, sondern bei Ausarbeitung des eidg. Gewerbes gesetzes und theilweise bei Gründung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Erwägung gezogen werden. Bei dieser Gelegenheit sprechen wir nämlich die Erwartung aus, daß diese schweizerische Unfallversicherung recht bald eingeführt und durch dieselbe die Hafulversicherung recht bald eingeführt und durch dieselbe die Hafulversicherung recht bald eingeführt und durch dieselbe die Hafulscherung secht das das "erweiterte Haftplichtgeset" inspefern ausgehoben werden, als die Arbeitgeber durch Zahlung des zu stipulirenden mäßigen Prämientheils an die Verzssicherung der Arbeiter von allen Prozessen gegen und für die Arbeiter entbund en werden, was dann die Erledigung obiger Arbeiterpetitionen vereinfachen würde.

Bezüglich Berbots der Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriten haben wir nur zu bemerken, daß gewisse Fabritsarbeiten nicht das Strengste und Gefährbendste dessen sind, was verheirathete Frauen leisten. Wenn es dem Bunde gelingt, gleichzeitig den verheiratheten Bäuerinnen, Wirthinnen, Frauen von Kleinhandwerkern u. s. w. ihre Arbeit ohne Versgrößerung von Familienelend abzunehmen, so gratuliren wir ihm hiezu; nur möge er nicht wieder eine ungerechte Ausenahmestellung schaffen!

Bas ben "Schut bes freien Bereinsrechtes" anbelangt, den die Arbeiter jedenfalls auch ber "Strikes" wegen gegen= über Meiftern verlangen, welche teine Mitglieder von gewiffen Bereinen anftellen wollen, erscheint uns diefes Begehren ebenfalls nicht gerechtfertigt. So gut als die Arbeiter da Arbeit nehmen, wo sie wollen, und dieses Recht schon oft bahin ausbehnten, daß fie Rollegen verhinderten, bei einem Meister zu arbeiten, ber sich bem Arbeiterkomite nicht unterwarf - fo gut hat ber Meifter bas Recht, anzustellen und zu entlassen, wen er will und aus welchen Gründen er es will. Art. 56 ber Bundesverfaffung will nur bie Behörden verhindern, die Bildung und Erifteng von weder rechtswidrigen noch ftaatsgefährlichen Bereinen überhaupt gu verbieten, nicht aber Ginfluffe bekampfen, welche biefes ober jenes Individuum bom Gintritt in einen Berein aus religiöfen, fozialen ober familiaren Gründen feruhalten wollen. Und bor dem Art. 56 fteht Art. 4, der teine Borrechte ber Personen, also auch nicht ber Arbeiter, bulbet.

Schließlich sei noch ein Wort über die Petitionen um Verkürzung des Maximalarbeitstages auf 10, 9 und sogar 8 Stunden gestattet.

Dieses Berlangen wird nicht etwa gestellt, um die Kräfte bes wirklich in Arbeit stehenden Mannes zu ichonen, und teine einzige ber betreffenden Betitionen ift bamit motivirt, baß eine 11ftundige Arbeitszeit für ben Betreffenden gefund= heitsschädlich ober überhaupt zu schwer sei. Nein, weitgehende sozialpolitische Rudsichten, worunter auch die Ansicht, baß hieburch ber wirklich in erschreckenbem Mage überall zuneh= menben Arbeitslofigkeit abgeholfen werden könnte, befeelt die allerdings zahlreichen Demonstranten. Und es ift mahr: wer Augen hat und sehen will, tann fich ber Wahrnehmung nicht verschließen, daß bie Fortschritte in allen möglichen Induftrien, Wiffenschaften und auch in ber Landwirthschaft immer mehr Arbeitshände entbehrlich machen, und bamit, allerbings zuerst indirett und nur allmählig, Zustände herbeiführen, bie eine radikale Abhülfe erheischen. Schon jest ist die Zahl der arbeitslosen Familien auf eine Höhe angewachsen, welche mehr als alles Undere Unzufriedenheit und Gahrung in ben untern Volksschichten veranlaßt, und ber durch Anbahnung weiterer Fortschritte mittelft Unterftugung ber Schulen und theoretischen und fachlichen Bilbungsanftalten auf die Dauer nicht abgeholfen werden fann.

Daß aber bas von den Petenten vorgeschlagene Mittel zur Abhülfe das beste sei, möchten wir bezweifeln! Wenn dem Fabrikarbeiter und dem Handwerksgesellen die tägliche Arbeitszeit dei gleichem Lohn verkürzt wird, so haben die andern "Arbeitenden", die Meister, die Industriellen, die Kausleute, Köche, Spezereis, Tuchs und Kleiderhändler, besonders aber auch die "Landwirthe" ebenfalls das Recht

auf Reduktion der Arbeitszeit bei gleichem Verdienste. Durch eine gang tonsequente Durchführung biefer Reduktion mußte aber ber Belbwerth auf eine Beife finten, bag für die armern Arbeiter die Bestreitung des Miethzinses und der nothwendigen Lebensbedürfniffe beinahe unerschwinglich murde, und eine ber Gerechtigkeit entsprechend ebenfalls wieber für alle Arbeitenben gleich erfolgende Lohnerhöhung schufe nicht nur teine Befferung, fondern aus analogen Gründen eine nochmalige Bergrößerung bes Glendes für die armern Alaffen. Wir möchten ben eibgen. Arbeiterfefretar ersuchen, einmal eine tägliche Lohnerhöhung von 1 Fr. z. B. für die Schuhmachergefellen als Bafis einer Berechnung anzunehmen, bann aber die gleiche Erhöhung auch allen andern in ber Schweig "Arbeitenben" (Schneiber, Coiffeurs, Bauhandwerker, Bäcker, Metger, Butter- u. Leberhandler, Milchler u. Bauern) gu berechnen und hierauf zu publiziren, ob die Schuhmacher= gefellen an biefer Sauffe im Bangen nicht noch verlieren müßten?

Sine weitere Folge ber durch die Arbeiterführer theilsweise jett schon bewirkten Erhöhung der Miethpreise u. A. m. besteht in der Bergrößerung der Anzahl der Berdienst-Bedürftigen. Leute, welche — im Besite eines kleinen Bermögens — sich schon vor 10 Jahren zur Ruhe setzen und aufdören wollten, mittellosen Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber die Zutheilung von Arbeit streitig zu machen, wurden in den letzen Jahren in Folge des herabgedrückten Geldwerthes gezwungen, sich wieder einem Berdienst zu widmen. Nicht daß wir diese Bersonen, soweit sie gesund sind, hiesür bedauern; jedoch würde eben gerade dieses Bershältnisses halber die von den Betenten bezwecke Mehrzbeschäftigung von Arbeitskräften bei den von ihnen vorgesschlagenen Mitteln durch die vermehrte Zahl von Erwerdssbedürftigen theilweise wieder aufgehoben.

Hauptsächlich aber mussen wir uns den Anträgen der Maidemonstranten des wegen widersetzen, weil sie die Rebuktion der täglichen Arbeitszeit u. A. m. (mit Ausnahme des Schlußsatzes der Volksversammlung in Burgdorf) durch die schweizerische Gesetzebung allein verlangen.

Selbstverftändlich bewirken bie vielen Magregelungen ber Arbeitgeber zu Bunften ber Arbeitnehmer eine Erhöhung bes Produktenpreises, und besonders der Berdienst des Sand= werksmeifters ift burch die gegenwärtig erlaubte, theils folibe, theils unfolide Ronturreng auf ein Niveau herunter= gedrückt, welches die fleinfte Differeng in den Broduktions= Fattoren nicht ohne Ginfluß auf die Lieferungsbedingungen bleiben läßt. Je mehr aber bie Breife in hier fteigen, befto mehr fällt unfere Konfurrengfähigfeit mit bem Auslande. -Wir können diesbezüglich mit der Thatsache aufwarten, daß die Aleidermacherei in den letten Jahren in gang bedeutenbem Mage nach Bagern verpflanzt murbe und ein großer Theil der Oftschweiz direkt und indirekt von dort aus bebient wird; tag auch Schuhmaaren, Drechsler-, Schlofferund Wagnerartitel, Geflechte verschiedener Art und Schreiner= Arbeiten aus Deutschland und Defterreich billiger zu beziehen find, als im eigenen Lande, und zwar nicht etwa nur ber Bollverhaltniffe, fondern auch der Arbeitslöhne und der Dauer der Arbeitszeit halber. Es sind auch dieses Frühjahr z. B. Schreinerarbeiten für ben Staat ber großen Breisdiffereng wegen außerhalb bes Kantons, nach Chur vergeben worben, und eine Untersuchung stellte heraus, es rühre biese Preisdifferenz zum großen Theile bavon, daß in St. Gallen, ver= ursacht burch einen Strife, ber 10ftundige Arbeitstag eingeführt worden war, in Chur aber noch der 11stündige exiftirte. Angenommen nun, ber Staat werbe folden Berhalt= niffen instunftig mehr Rechnung tragen, fo tann bies bagegen von Privaten nicht verlangt werben, und bas tounte boch gewiß nicht als wirklicher "Schut ber einheimischen Arbeitefraft" betrachtet werben, wenn Lettere burch bas Befet brodlos ober gezwungen murbe, im Auslande ihr Beil au suchen!

Bur Erledigung biefer großen fozialen Fragen ift bie Schweiz ein räumlich zu kleines Land; fie kann ohne Befährbung ihres Wohlstandes nur stufenweise durch gutes Beispiel voranmarschiren und jeweilen erft bann wieder einen Schritt weiter geben, wenn die großen, unfere Brengen umgebenben Staaten wenigstens eine Stufe nachgefolgt find. Wir befürworten baber bas Berichieben einer gefeglichen Berkurgung ber täglichen Arbeitszeit bis gum Moment, in welchem Deutschland und Defter= reich uns vorerft, soweit bies auf bie schweizerische Ronfurrengfähigteit Ginfluß hat, wenigstens die in unferm Baterlande icon längit bestehenden fogtalen Reformen nachgemacht haben werben. Wir begrüßen in diefer Begiehung die in den letten Jahren angebahnte internationale Berftandigung und gwar um fo mehr, als es auf diesem Boden auch eher möglich sein wird, auf eingreifendere und prattifdere Weife bem brohenden Sauptübel entgegenzutreten, als auf bem von der gegenwärtigen organisirten Arbeiterschaft proponirten Bege.

Dies, Herr Regierungsrath! sind die Ansichten unseres Bereins in dieser hochwichtigen Angelegenheit. Sollten wir in diesem oder jenem Bunkte Unrecht haben, so lassen wir uns durch sachliche Darlegungen gerne eines Bessern des lehren, und ditten wir Sie, unsere offenen und dreisten Auseinandersetzungen mit dem Umstande zu entschuldigen, daß unsehr davon zu überzeugen, inwiesern die von uns vertheibigten Grundsätze nicht auf kleinlichen, egoittischen und arbeiterseindlichen Tendenzen, sondern auf möglichst gründslicher Untersuchung alles desjenigen beruhen, was unserem Bolke und der gesammten arbeitenden Bevölkerung unseres lieben Baterlandes frommen oder nicht frommen könnte.

Hamens des handwerksmeistervereins von St. Gasen und Umgebung Der Bizepräsident:

8. Schoop, Glaser,

Der Aftuar:

Gustav Scheistin, Schreiner.

Verschiedenes.

Föhngefahr. Die bernische Regierung, auf Anregung ihrer Direktion des Innern, gedenkt dem Großen Rathe ein Dekret betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt find, zu unterbreiten. Danach sollen in den betreffenden, vom Regierungsrath zu bezeichenenden Ortschaften keine neuen Gebäude aus Holz oder Rieg oder einem anderen nicht feuersicheren Material erstellt und anders als mit Fartbachung versehen werden dürfen.

Lehm zur Dichtung von Fugen. Es ist bekannt, daß der Lehm im feuchten Zustand, so wie er als eine knetbare Masse häufig zum Berschmieren der Fugen von Flüssissehältern benutt wird, ein größeres Bolumen besitzt als nach wieder erfolgter Trocknung. Solche Dichtungen halten daher nicht auf die Dauer. Mit dem besten Erfolg hat nun Fraser in Aberdeen die Dichtung von Behältern dadurch bewirkt, daß er trocknen Lehm, zu einem seinen Pulver zerstoßen, in die Fugen einpreßte und hier erst anseuchtete. Der Lehm nimmt jest eine verhältnißmäßig geringe Menge Wasser auf, wobei er unter mäßiger Ausbehnung eine vollkommene Dichstung bewirkt.

Erfat für Glas. Ein gefährlicher Konkurrent scheint bem Glase burch die Erfindung des öfterreichischen Ingenieurs Ecktein zn erstehen. Die Herstellung dieses neuen ähnlichen Körpers erfolgt nach einem Bericht des Batents und technischen Bureaus von Richard Lübers in Görlitz, in der Weise, daß 4—8 Theile Kollodiumwolle in ungefähr einem Hunsbertstel Gewichtstheil Aether oder Alkohol aufgelöst und mit dieser Lösung 2—4% Kizinus oder anderes nicht harziges